

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Bad Aibling

(Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Zahl von Personen - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob die Anschläge auf öffentlichem oder privatem Grund angebracht sind.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der bayerischen Bauordnung erfasst werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Gestaltungssatzung und der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Aibling, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes unberührt.
- (3) Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen wie Leuchtreklamen aller Art, Ausleger, Beschriftungen auf Schildern und Markisen, aufgemalte Schriftzüge und Embleme an Fassaden, Werbeposter, freistehende Werbeanlagen sowie Schaukästen, Plakattafeln, Plakatsäulen und Ähnliches.
- (4) Durch diese Verordnung werden die Tätigkeit und die Einrichtungen der DSM Deutschen Städte Medien GmbH nicht berührt.

§ 2

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Stadt Bad Aibling zugelassenen Anschlagflächen, wie in § 6 Abs. 1 dieser Satzung beschrieben, angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bad Aibling unter Beschränkung auf bestimmte Flächen vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Bad Aibling Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die einen gemeinnützig anerkannten Zweck im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

- (4) Jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton ist verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind
- a) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen in Schaufenstern ausgehängt werden,
 - b) Anschläge, die von Gewerbetreibenden und Freiberuflern in eigener Sache an der Stätte der Leistungserbringung angebracht werden,
 - c) Anschläge der Stadt Bad Aibling an stadteigenen Einrichtungen.
- (2) Von der Beschränkung ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt Bad Aibling zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln (§ 2 Abs. 1 und 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
- a) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin.
 - b) Bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten.
 - c) Bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt Bad Aibling.
 - d) Bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.
 - e) Ankündigungen politischer Veranstaltungen durch politische Parteien und Wählergruppen bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung.

Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Veranstaltung wieder entfernt werden. Aufgrund der Neutralitätspflicht der öffentlichen Einrichtungen darf an öffentlichen Gebäuden, wie etwa einer Schule oder den beiden Rathäusern, keine Wahlwerbung angebracht werden.

- (3) Im Übrigen kann die Stadt Bad Aibling auf Antrag - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen (Veranstalter oder Dritte), sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.
- (2) Bei Plakaten o.Ä. muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Anschlag eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name und Anschrift.

§ 5 Fristen

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 zugelassenen Veranstaltungsplakate dürfen 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung eigenverantwortlich zu beseitigen.

§ 6 Ausführungsbestimmungen

- (1) Die Stadt stellt (mit Zustimmung der DSM Deutschen Städte Medien GmbH) im Stadtgebiet Anschlagtafeln an folgenden Plätzen zur Verfügung:
 - Harthäuser Straße (Pfarrhof)
 - Lindenstraße Einmündung Professor-Kurt-Huber-Straße
 - Westendstraße (Parkplatz Sport Fischbacher)
 - Berbling (Kirche)
 - Ellmosen (Kindergarten)
 - Harthausen (Einfahrt Tiefgarage)
 - Mietraching (Parkplatz gegenüber Gaststätte)
 - Unterheufeld (Parkplatz gegenüber Gaststätte)
 - Willing (Parkplatz Schulhaus)
- (2) Die Benutzung dieser Anschlagtafeln wird wie folgt geregelt:
 - a) Die Benutzung der städtischen Anschlagtafeln ist außer der Stadtverwaltung allen Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Verbänden zur Bekanntmachung von Veranstaltungen gestattet.
 - b) Gewerbliche Veranstalter dürfen die städtischen Anschlagtafeln nicht in Anspruch nehmen. Ebenso sind darauf Anschläge, die gewerblichen Zwecken dienen, nicht gestattet. Für Anschläge dieser Art stehen ausschließlich die Anschlagtafeln der DSM Deutschen Städte Medien GmbH zur Verfügung.
 - c) Anschläge, die aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht gestattet sind, werden kostenpflichtig entfernt (§ 7 Abs. 5).
 - d) Wird die Frist zur Abnahme eines Anschlags vom Verpflichteten nicht eingehalten, kann die Stadt Bad Aibling die Abnahme kostenpflichtig vornehmen (§ 7 Abs. 5). Im Wiederholungsfall kann die Stadt Bad Aibling Säumige von der Benutzung der städtischen Anschlagtafeln ausschließen.
 - e) Vor der Anbringung der Anschläge ist die Erlaubnis der Stadt Bad Aibling einzuholen. Die Anschläge sind von der Stadt mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen. Der

Genehmigungsvermerk soll auf dem Plakat deutlich erkennbar erscheinen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.

- f) Die in dieser Verordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten.
- g) Je Anschlagtafel ist nur jeweils ein Plakat des Anschlagenden für den gleichen Zweck zulässig. Noch nicht abgelaufene Anschläge dürfen nicht entfernt oder überdeckt werden.
- h) Die Größe der Plakate soll DIN A 2 nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Veranstaltungsplakate.
- i) Die Stadt Bad Aibling behält sich die Entfernung von beschädigten Plakaten vor.
- j) Die Stadt Bad Aibling behält sich vor, Plakatierungen, die auf verfassungsfeindliche, sexistische, unmoralische, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Inhalte oder auf solche Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
- k) Personen, Vereinen, Firmen und Verbänden wird das Plakatieren kostenfrei gestattet. Gewerbetreibenden, die Veranstaltungen bewerben, kann das Plakatieren gegen Entgelt ausnahmsweise gestattet werden. Die Gebühr für jede Genehmigung beträgt unabhängig von der Anzahl der öffentlichen Anschläge 15,00 Euro.
- l) Das Aufstellen von nicht unter § 2 Abs. 2 fallenden Plakatständern (z.B. Kundenstopper) im in der Baulast der Stadt Bad Aibling liegenden öffentlichen Straßenraum ist durch die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Aibling geregelt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringt bzw. anbringen lässt oder die nach § 6 Abs. 2 Buchstabe g zulässige Anzahl von Anschlägen oder Plakaten überschreitet.
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
- (2) Die Stadt Bad Aibling kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.
- (3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine aufgrund dieser Verordnung ergangene Anordnung nicht befolgt wird. Das Gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.

- (4) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial mit verfassungsfeindlichem, sexistischem, unmoralischem, jugendgefährdendem oder die Völkerverständigung verletzendem Inhalt oder die auf solche Veranstaltungen hinweisen, werden unverzüglich von der Stadt Bad Aibling entfernt.
- (5) Ist eine Entfernung durch die Stadt Bad Aibling erforderlich, wird eine Pauschale von 10,- € pro Plakat/Anschlag in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Bad Aibling in der Fassung vom 25.02.2016 außer Kraft.

Stadt Bad Aibling
gez.
Felix Schwaller
Erster Bürgermeister